

# Compliance Berater



6 / 2019

Betriebs-Berater Compliance

29.5.2019 | 7.Jg  
Seiten 181–224

## EDITORIAL

**Menschenrechte in der Wertschöpfungskette** | I

Michael Wiedmann, RA

## AUFSÄTZE

**Compliance 2005 bis 2019** | 181

Dr. Christian Schefold, LL.M.

**Internationale Handelspolitik geprägt durch nationales Sicherheitsdenken – Teil 1** | 184

Andreas Haak, RA, Dr. Maria Brakalova, RAin und Dr. Barbara Thiemann, LL.M. (Bristol), RAin

**Praxisprobleme bei der IT-Durchsuchung** | 191

Christian Graßie, RA, und Dr. Mayeul Hiéramente, RA

**Der Geldwäscheverdacht als Haftungsfall?** | 197

Till Komma, RA, Maître en Droit

**D&O gewusst wie – persönliches Risikomanagement der Chefetage** | 203

Franz Held, RA

**Aktuelle Probleme der D&O-Versicherung** | 208

Dr. Rüdiger Werner, RA

**Compliance-Anforderungen an Unternehmen aus Sicht eines Kreditversicherers** | 213

Dina Koy, RA

**Automatisierter Rechnungseingang: Aufbau, Risiken, Prüfungshandlungen** | 215

Dr. Dominique Hoffmann und Maik Brinkhaus

## RECHTSPRECHUNG

**OLG Düsseldorf: Leistungsversprechen der D&O-Versicherung umfasst nicht die Deckung von Ansprüchen aus § 64 GmbHG** | 219

## CB-BEITRAG

Franz Held, RA

# D&O gewusst wie – persönliches Risikomanagement der Chefetage

Geschäftsführer, Vorstände und selbst Aufsichtsräte haften bei schadenverursachenden Pflichtverletzungen ihrem jeweiligen Unternehmen oder Dritten gegenüber unbegrenzt mit ihrem gesamten Privatvermögen, wobei als Verschuldensgrad bereits einfache Fahrlässigkeit ausreicht. Eine kleine Unachtsamkeit kann somit bereits existenzgefährdend sein. Es gibt zwar viele gut gemeinte Ratschläge zur Haftungsvermeidung, völlig ausschließen wird man sie aber niemals können. Daher sind sich die meisten Unternehmensleiter heute zwar der Bedeutung und der Herausforderung der gesetzesmäßigen Unternehmensführung bewusst, das existenzielle Thema der Risikoabsicherung mit einer D&O-Police haben sie aber noch längst nicht alle zur Chefsache gemacht. Dieser Beitrag kann bei den Risikomanagement-Überlegungen bezüglich der bedarfsgerechten Existenzabsicherung von Unternehmensleitern herangezogen werden.

## I. Einleitung

Viele Unternehmensleiter<sup>1</sup> sind verunsichert, wenn sie lesen, dass die Managerversicherung für Anbieter ein Minusgeschäft ist<sup>2</sup>, dass die Leistungsfähigkeit der D&O-Versicherung durch Interessenkonflikte vermehrt auf die Probe gestellt wird<sup>3</sup>, dass man von Schadenfällen erschlagen wird<sup>4</sup> und dass Manager immer häufiger verklagt werden<sup>5</sup>. Häufige Aussagen von Unternehmensleitern sind: „Ich habe eine D&O-Versicherung – die sind doch alle gleich, noch nicht mal eine Kopie des Versicherungsscheins zur Unternehmens-D&O-Police bekomme ich ausgehändigt, auf die Gestaltung der D&O-Bedingungen habe ich keinen Einfluss und die D&O-Deckung schützt doch ohnehin in erster Linie nur das Unternehmen.“ Die Unternehmensleiter bzw. die versicherten Personen wissen häufig also gar nicht, was eigentlich genau versichert ist. Insofern herrscht auch oftmals Unsicherheit über das richtige Verhalten im Schadenfall. Denn tatsächlich gibt es keinen Bedingungsstandard und der Teufel steckt im Detail. Kerninhalte einer D&O-Deckung können dienstvertraglich zugesichert werden und natürlich sollte idealerweise eine Kopie des Versicherungsscheins bereitgestellt werden. Außerdem gibt es neben der Unternehmens-D&O-Versicherung auch noch die Möglichkeit der Absicherung über eine individuelle, persönliche D&O-Police.

## II. Haftungsvermeidung durch Risikomanagement

Die wirksamste Methode des Existenzschutzes ist die Vermeidung von Haftungsgefahren. Eine solche Haftungsvermeidungsstrategie besteht darin, sich als Manager stets aller Risiken bewusst zu sein und sich „compliant“ zu verhalten. Da die Unternehmensleiter zur Vermeidung von Pflichtverstößen dafür Risiken frühzeitig erkennen müssen, empfiehlt sich selbstredend die Einrichtung eines Risikoüberwachungssystems im jeweiligen Unternehmen. Nach Ansicht des LG München<sup>6</sup> (Neubürger-Urteil) muss ein Unternehmensleiter

im Rahmen seiner Legalitätspflicht dafür sorgen, dass ein Unternehmen so organisiert wird, dass keine Gesetzesverletzungen erfolgen. Seine Organisationspflicht zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erfüllt dieser nur dann, wenn er eine auf Schadensprävention und Risikokontrolle angelegte Compliance-Organisation einrichtet, die der jeweiligen Gefährdungslage entspricht<sup>7</sup>. Das Management geht daher ein erhebliches Haftungsrisiko ein, wenn es nur unzureichende Compliance-Maßnahmen trifft bzw. ein bereits bestehendes Compliance-System nicht hinreichend kontrolliert. Also eine echte Herausforderung für Manager, erst recht in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung, eines Brexits und einer immer weiter zunehmenden Regulierung. Alleine bei den in vielen Unternehmen beinahe schon reflexartig dem Trend geschuldeten Digitalisierungsprojekten besteht ein nicht unwesentliches Haftungspotenzial, wenn diese initiiert werden, ohne dass der Projektauftrag ausreichend konkretisiert ist. Wenn dann als Konsequenz viele unnötige Schleifen gezogen werden oder im worst case das Projekt sogar eingestellt werden muss, dann ist mit dem Manager jedenfalls immer schon mal einer ausgemacht, der für die vorgenommenen (Fehl-)Investitionen persönlich verantwortlich gemacht werden kann. Auch der Datenschutz rückt immer mehr in den Fokus bei Managerhaftungsfällen. Hier lässt nicht nur die DSGVO

- 1 Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.
- 2 FONDS professionell vom 6.3.2019: <https://www.fondsprofessionell.de/news/unternehmen/headline/managerversicherung-ist-minusgeschaeft-fuer-anbieter-151407/> (abgerufen am 17.4.2019).
- 3 *Armbrüster*, Interessenkonflikte in der D&O-Versicherung, NJW 2016, 897f.
- 4 Frommes Versicherungsmonitor vom 18.3.2019.
- 5 welt.de vom 10.2.2019: [https://www.welt.de/newsticker/dpa\\_nt/infoline\\_nt/wirtschaft\\_nt/article188539773/Das-Chef-Risiko-Manager-werden-immer-haeufiger-verklagt.html](https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/wirtschaft_nt/article188539773/Das-Chef-Risiko-Manager-werden-immer-haeufiger-verklagt.html) (abgerufen am 17.4.2019).
- 6 LG München I, 10.12.2013 – 5 HK O 1387/10, BB 2014, 850.
- 7 *Ausf. Schulz/Held*, jurisPR-Compl 1/2014 Anm. 2.

größen. Allein die Wahrscheinlichkeit von einer Cyber-Attacke betroffen sein zu können, ist mit 1:4 nicht so weit entfernt<sup>8</sup>, so dass auch hier ausreichend Vorsorge getroffen werden muss. Und es ist leicht gesagt, dass man über ein funktionierendes Compliance-System verfügen sollte, um dann genauso leicht im Ernstfall behaupten zu können, dass es im konkreten Einzelfall wohl unzureichend gewesen ist. Hinterher ist man eben immer klüger, was dem persönlich einem solchen Vorwurf ausgesetzten Manager allerdings dann nicht (mehr) hilft.

### III. D&O-Versicherungsschutz ist nicht einheitlich

Teil des Risikomanagements sollte daher jedenfalls auch die (Unternehmens-)D&O-Versicherung sein<sup>9</sup>. Im Bereich der deutlich überwiegend anzutreffenden „Innenverhältnisdeckung“ kommt die D&O-Versicherung den versicherten Managern zugute, indem sie diese davon befreit, selbst Schadenersatz leisten zu müssen. In gleicher Weise bezweckt die Versicherung aber auch den (mittelbaren) Schutz der Versicherungsnehmerin, indem sie ihr das Risiko einer (Privat-) Insolvenz des Versicherten nimmt<sup>10</sup>. Da es kein Standard-D&O-Bedingungswerk gibt und sich die verschiedenen Anbieter mit ihren jeweiligen Bedingungswerken und dem daraus abgeleiteten Versicherungsschutz nicht unerheblich unterscheiden, sollten diese Deckungen einer gründlichen Analyse unterzogen werden.

### IV. Deckungslücke bei Insolvenzscha­den­fällen

Wenn Unternehmensleiter in Deutschland also immer häufiger für Pflichtverletzungen persönlich zur Rechenschaft gezogen werden und gleichzeitig aber die Überlebensfähigkeit der D&O-Versicherung (gemeint ist die Unternehmens-D&O-Versicherung) in Frage gestellt wird, dann muss zur Vermeidung von Deckungslücken und Haftungs­fällen in der D&O-Versicherung ganz genau hingesehen werden.<sup>11</sup> Zuletzt hat diesbezüglich ein Urteil des OLG Düsseldorf<sup>12</sup> für Unruhe gesorgt, in dem das Gericht entschieden hat, dass Ansprüche wegen Zahlungen nach Insolvenzreife gemäß § 64 GmbHG/§93 II, III AktG als nicht von einer D&O-Versicherung erfasste Schadenersatzansprüche zu werten sind. Vielmehr seien diese sog. Ansprüche sui generis. Dieses simple Beispiel zeigt deutlich, warum es also im Unternehmen auch eine strukturierte „D&O-Compliance“ geben sollte. Interessant in diesem Zusammenhang ist auch das Ergebnis einer Fragestellung einer Studie der VOV GmbH in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für angewandtes Insolvenzrecht (DIAI) aus dem Jahr 2018, aus der erkennbar wird, dass viele Unternehmensleiter sich schon ihrer persönlichen Haftungssituation überhaupt nicht richtig bewusst sind (siehe Abb. S. 205).

Denn tatsächlich haben sich gerade die Insolvenzscha­den­fälle in der Praxis als diejenigen mit den höchsten Haftungssummen herausgestellt. Wen die Insolvenzverwalter im Visier haben, ist unter Prozessanwältinnen kein Geheimnis. Denn die lukrative Deckungssumme einer (D&O-) Police spielt für die Gläubiger und die Insolvenzmasse mehr ein, als ein einzelner Geschäftsführer an Schadenersatz leisten kann<sup>13</sup>. Selbst wenn es zu diesem „Geschäftsmodell“ genügend Anlass für eine kritische Betrachtung gäbe, so ist es für den Manager aber extrem wichtig, dass diese Insolvenzscha­den­fälle auch in den Versicherungsschutz einer Unternehmens-D&O-Versicherung inte-

griert werden. Hierzu sollte man sich von seinem D&O-Versicherer bestätigen lassen, dass auch die vorgenannten Ansprüche gemäß § 64 GmbHG/§93 II, III AktG vom Versicherungsschutz umfasst sind. Die meisten Versicherer werden dem, wenn die Mitversicherung nicht ohnehin schon explizit bedingungsseitig geregelt sein sollte, für künftige Versicherungsfälle entsprechen.

### V. Wirklichkeit und Anspruch

Manager haften in Deutschland gesamtschuldnerisch mit ihrem gesamten Privatvermögen, wenn durch die Nichteinhaltung der gebotenen Sorgfaltspflicht dem Unternehmen (oder einem Dritten) ein Schaden entstanden ist. Diese ohnehin niedrige Haftungsschwelle, die schon bei Fahrlässigkeit überschritten sein kann, wird durch Rechtsprechung und Gesetzgebung ständig bestätigt und weiterentwickelt. Hinzu kommt eine entsprechende Anspruchskultur in Deutschland. Der öffentliche Druck, für Fehlentwicklungen „Schuldige“ zu finden, wird nicht abnehmen. Das ist zwar nicht zwingend gut für die Unternehmenskultur eines Landes, aber mittlerweile unvermeidbar<sup>14</sup>. Da Fälle der Inanspruchnahme von Unternehmensleitern längst kein nur theoretisches Thema sind, sollten Unternehmenslenker, aber auch Mitglieder von Aufsichts- oder Beiräten, sich der erheblichen finanziellen Konsequenzen einer Pflichtverletzung bewusst sein und sich intensiv mit der Absicherung ihrer persönlichen Haftungsrisiken befassen. Denn Forderungen in Millionenhöhe sind keine Seltenheit mehr. Und jedes Jahr werden allein in Deutschland zigtausend Schadenersatzansprüche gegen Manager angestrengt. Die zur Absicherung dieser Managerhaftpflichttrisiken am häufigsten anzutreffende Versicherungslösung ist ganz eindeutig die Unternehmens-D&O-Deckung. Sämtliche (Organ-) Tätigkeiten bis hin zur richtungsweisenden strategischen Entscheidung können grundsätzlich versichert werden. Anspruchsteller können sowohl Dritte (Außenansprüche) als auch das eigene Unternehmen (Innenansprüche) sein, wobei ca. 90% aller D&O-Schadenfälle dem Innenverhältnis zuzuordnen sind. Dem Unternehmen nützt eine persönliche Inanspruchnahme des betroffenen Managers aber wiederum nichts, wenn von diesem die Schadensumme aus dem Privatvermögen nicht weitestgehend kompensiert werden kann. Und das bedeutet bei Abschluss einer Unternehmens-D&O ganz konkret, dass die Gesellschaft, die gleichzeitig Versicherungsnehmerin ist, gegen einen Manager aufgrund eines vorgeworfenen Pflichtverstoßes einen Anspruch führt und dass der Manager wiederum von dem D&O-Versicherer qualifizierte Abwehr des Anspruchs bzw. bei einem berechtigten Anspruch Freistellung von dem Schadenersatzanspruch verlangen kann. Eine interessante Interessenlage, die sich zwischen Freistellung des Managers als eigentlichem Schutzaspekt und mittelbarem Bilanzschutz des Unternehmens bewegt.

8 [http://www3.weforum.org/docs/WEF\\_GRR18\\_Report.pdf](http://www3.weforum.org/docs/WEF_GRR18_Report.pdf) (abgerufen am 17.4.2019).

9 Ausf. Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung; Held, in: Halm/Engelbrecht/Krahe, Handbuch des Fachanwalts Versicherungsrecht, Kap. 33.

10 Lange, D&O-Versicherung und Managerhaftung, § 1, Rn. 10.

11 Vgl. hierzu ausführlich in dieser Ausgabe: Werner, Aktuelle Probleme der D&O-Versicherung, S. 208.

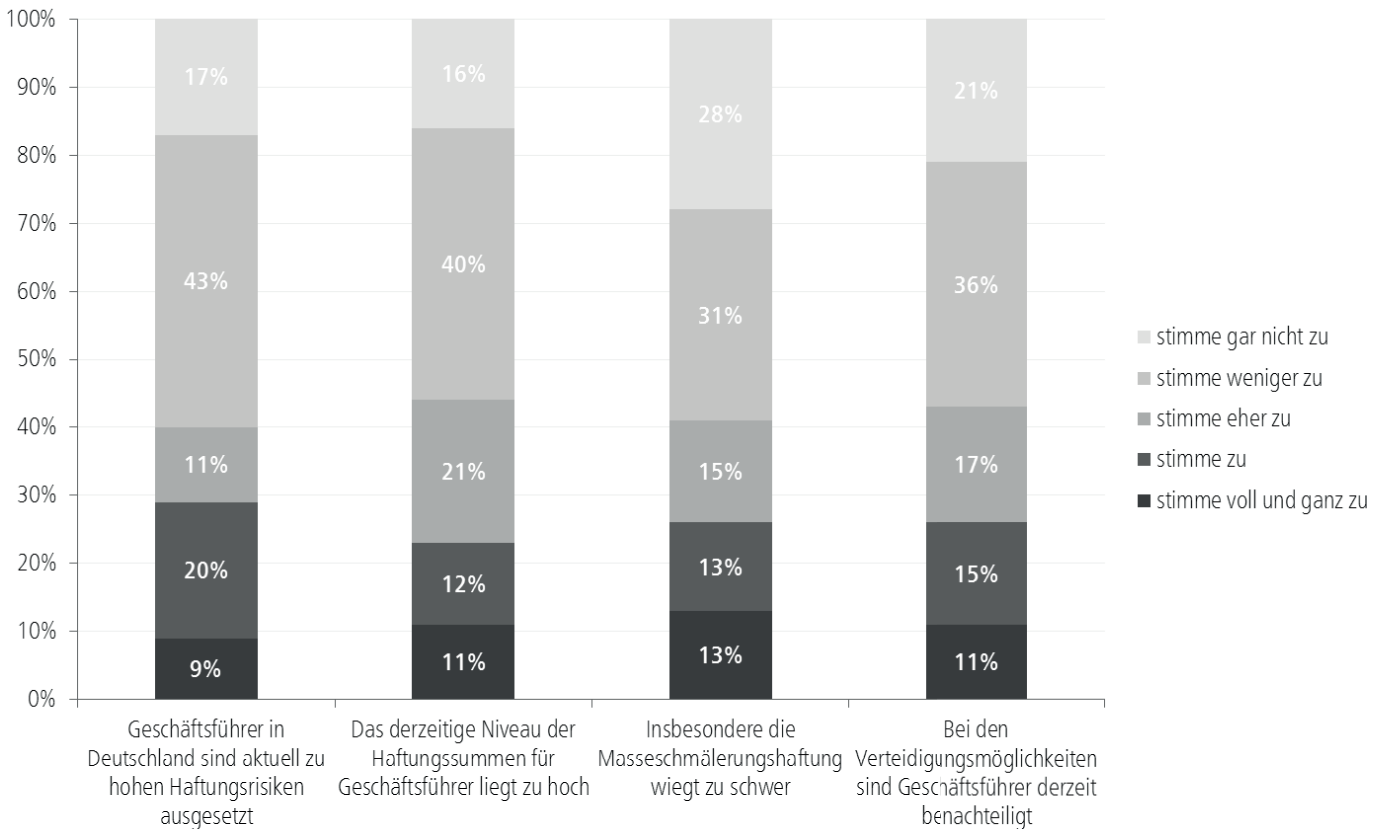
12 OLG Düsseldorf, 20.7.2018 – I-4 U 93/16, CB 2019, 219.

13 Jung, F. A. Z.-Unternehmen vom 3.4.2019.

14 Finkel, VWheute vom 2.4.2019: <https://be.invalue.de/d/publikationen/vwheute/2019/04/02/moeglicherweise-muss-bei-der-d-o-die-produktstruktur-ueberdacht-werden.html> (abgerufen am 17.4.2019).

Abb.: Wahrnehmung der persönlichen Haftungssituation

**Frage 4: Welcher der folgenden Aussagen über die Haftungssituation von Geschäftsführern im Insolvenzfall stimmen Sie zu?**



**VI. Der „Normalfall“ Unternehmens-D&O**

Dies sollte genügend Anlass sein, sich in einem weiteren Schritt dem Thema des individuellen Risikomanagements zu widmen, beginnend mit der Fragestellung, ob die Unternehmens-D&O-Police tatsächlich immer die erste Wahl bzw. alleine ohne weitere Absicherung die erste Wahl ist. Es kann jedenfalls festgestellt werden, dass sich die D&O-Versicherung in Deutschland als konstitutives Element zur Sicherung der unternehmerischen Handlungsfreiheit etabliert hat<sup>15</sup>.

**1. Hauptleistungsmerkmale**

Unternehmens-D&O-Deckungen sind solche, bei denen die Gesellschaft zwar Versicherungsnehmer ist, die Rechte aus dem Vertrag aber jeweils den versicherten Personen zustehen. Versicherte Personen sind dann sämtliche Mitglieder der Führungs- und Aufsichtsgremien, aber auch Leitende Angestellte sowohl der versicherungsnehmenden Gesellschaft, als auch aller ihrer Tochterunternehmen. Kaum noch ein Manager ist bereit, ohne effektiven D&O-Versicherungsschutz eine Geschäftsleitungsaufgabe zu übernehmen. Daraus folgt, dass nicht selten bereits in den jeweiligen Dienstverträgen Klauseln enthalten sind, die dem Manager gegenüber dem Unternehmen einen verpflichtenden Anspruch auf Versicherungsschutz unter einer Unternehmens-D&O-Police zugestehen – anderenfalls könnte sich die Suche nach gutem Führungspersonal als sehr schwierig erweisen. Und der Vorteil einer guten Verschaffungsklausel liegt ganz klar darin, dass die dort vereinbarten Eckparameter einer entsprechenden D&O-Deckung dann zumindest abgebildet werden müssen, wodurch diesbe-

züglich schon einmal zugunsten der versicherten Personen Klarheit geschaffen werden kann<sup>16</sup>.

Interessant in diesem Zusammenhang könnte die Fragestellung sein, wie bei einer Verschaffungsklausel mit einer Regelung zugunsten der begünstigten versicherten Person umzugehen ist, wenn bei einem bedingungsseitig unterstellten worst-case-Szenario für das Organmitglied die Versicherungssumme der Unternehmens-D&O für Deckungsinhalte ausschließlich zugunsten der Versicherungsnehmerin abgeräumt werden kann. Besteht hier bei einer Realisierung eines solchen Szenarios möglicherweise ein Schadenersatzanspruch der die Rechte aus dem Vertrag zustehenden versicherten Person gegenüber der versicherungsnehmenden Gesellschaft? Eine jedenfalls nicht auszuschließende Situation.

Der „Normalfall“ in der D&O-Praxis sieht erfreulicherweise (noch) anders aus und es ist meist ausreichend Versicherungssumme für die qualifizierte Schadenregulierung zugunsten der versicherten Manager vorhanden. Konkret übernimmt dann die D&O-Versicherung, wie bereits erwähnt, die Deckungsprüfung, die Kosten der Schadenabwehr und – sofern der Anspruch berechtigt ist – die wegen der Sorgfaltspflichtverletzung zu leistende Schadenersatzzahlung. Wegen der Komplexität der Sachverhalte und einer erstmals wenig substantiierten Darlegung der behaupteten Anspruchsgründe kommt in der Praxis bereits dem qualifizierten Abwehrschutz eine wesentliche Be-

15 OLG München vom 15.3.2005 – 25 U 3940/04, AG 2005, 817.  
 16 Ausf. siehe Held, in: Holthausen/Kurschat, Vertragsgestaltung für Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte, C. 80 Rn. 6.

deutung zu. Schon vor diesem Hintergrund ist es bei Stundensätzen der spezialisierten Rechtsanwälte von derzeit zwischen 250 und 700 Euro oftmals unangemessen, wenn immer mal wieder pauschal, aber dennoch sehr populär, behauptet wird, dass sich „die D&O-Versicherer“ zunehmend vor einer Zahlung drücken würden.

## 2. Konfliktpotenzial

Die Unternehmenslösung hat jedoch nicht nur Vorteile, sondern auch den Nachteil, dass sich der einzelne Manager mit anderen Vorständen/Geschäftsführern und den weiteren versicherten Personen die Police – insbesondere die zur Verfügung stehende Versicherungssumme – „teilen“ muss. Und je nach Konzerngröße ist damit auch der Kreis der versicherten Personen insgesamt sehr groß. So ist es durchaus vorstellbar, dass selbst ein Geschäftsführer bei einer kleinen Tochtergesellschaft eines DAX-Konzerns mit ein paar hundert Millionen Euro Versicherungssumme in einem eigenen Managerhaftungsfall bei der D&O-Versicherung leer ausgehen kann, weil beispielsweise die Versicherungssumme schon auf der Holdingebene abgeräumt worden ist. Und gerade die Unternehmensleiter, die auf einer Tochterunternehmensebene tätig sind, haben auch selten Einfluss auf die Bedingungsgestaltung bzw. kennen die konkreten Inhalte nicht.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung dem der Unternehmens-D&O immanenten Interessenkonflikt bei Innenhaftungsansprüchen, sollten sich Unternehmenslenker nicht erst im Schadenfall mit ihrer D&O-Police vertraut machen. Wichtig ist es, das Dreiecks-konstrukt der D&O-Deckung zu verstehen, wonach die unternehmensfinanzierte D&O-Versicherung neben dem Abwehrschutz und der Freistellung zugunsten der versicherten Organmitglieder auch dem Interesse der versicherungsnehmenden (Holding-)Gesellschaft am Schadenausgleich dient. So entsteht die vereinzelt als „geradezu grotesk beschriebene Situation, dass nämlich das Opfer aus seinen Mitteln den Täter gegen die Haftpflicht versichert, die ihm aus der Schädigung eben dieses Opfers erwächst“<sup>17</sup>. Noch deutlichere Worte hat seinerzeit Peltzer gefunden: „Der Versicherungsnehmer (die Gesellschaft) zahlt eine Prämie dafür, dass ihm in der Mehrzahl der Fälle die Durchsetzung seiner Ansprüche erheblich erschwert, wenn nicht gar verunmöglicht wird. [...] Eine Versicherung, mit der ein Versicherungsnehmer sich Erschwernis bei der Durchsetzung seiner Ansprüche, also einen wirtschaftlichen Nachteil erkaufte, ist auf jeden Fall ein Unding, aus psychiatrischer Sicht eine unspezifische Perversion mit stark masochistischem Einschlag.“<sup>18</sup>

## 3. Produktirritation „Eigenschadendeckung“

Zwar hat sich in den letzten 11 Jahren bedingungsseitig so einiges getan, da auch Deckungselemente zu Gunsten des Unternehmens selbst (etwa die Übernahme der Kosten bei einer Firmenstilllegung oder die Unterstützung bei aufsichtsrechtlichen Sonderuntersuchungen) in den D&O-Wordings zu finden sind, dennoch bleibt es bei dem aufgezeigten eigentlichen Schutzzweck, der meiner Meinung nach aber keinen „Geburtsfehler“ darstellt, sondern vielmehr für „Waffengleichheit“ unter den streitigen Parteien sorgen kann. Eine evtl. andere Sichtweise provoziert möglicherweise aber die immer mehr in den Unternehmens-D&O-Policen anzutreffende sog. „Eigenschadendeckung“, die sogar dann eine Entschädigung an das Unternehmen leistet, wenn der Manager überhaupt nicht haftet – etwa, weil ihm für diesen Sachverhalt wirksam Entlastung erteilt worden ist. Das hat mit dem ursprünglichen Schutz des Privatvermögens bei Managerhaftungsfällen dann nichts mehr zu tun. Die Versicherungssumme schmilzt in solchen Fällen ab, so dass für die versicherten Organmit-

glieder im Falle einer persönlichen Inanspruchnahme in derselben Versicherungsperiode nur noch ein Teil, schlimmstenfalls überhaupt keine Versicherungssumme mehr zur Verfügung steht. Insofern ist es schon tröstlich, dass die integrierten Eigenschadendeckungen üblicherweise sublimitiert sind. Aber der Vertrag ist nun auf jeden Fall „schadenbelastet“, was, je nach Anbieter, harte Verhandlungen bzw. Vertragsrestriktionen bei der Prolongation bedeuten kann. Nach alledem ist mein Plädoyer, die Unternehmens-D&O-Versicherung nicht zu verwässern und Eigenschadendeckungselemente aus den Haftpflichtpolicen zu verbannen. Jeder über eine klassische Unternehmens-D&O-Deckung abgesicherte Manager sollte sich bewusst machen, dass die Versicherungssumme allen versicherten Personen nur insgesamt und zunehmend auch der versicherungsnehmenden Gesellschaft zur Verfügung steht. Es besteht dringender Handlungsbedarf, wobei die wesentliche Fragestellung bleibt, ob man mit einer D&O-Police das Privatvermögen der versicherten Personen optimal schützen möchte oder ob es vorrangig um den Schutz der Bilanz des Unternehmens gehen soll. Erst wenn diese Frage wieder eindeutig geklärt werden kann, wird sich das Vertrauen in dieses Versicherungsprodukt wiederherstellen lassen. Es geht mir hier um ein klares Bekenntnis zum Schutz des Privatvermögens der versicherten Manager als wesentlichen Schutzzweck einer D&O-Police.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollte sich die Branche dann aber auch klar entscheiden und nicht länger versuchen, an einer goldenerlegenden Wollmilchsau zu arbeiten. Die Produktwelt, so schätzt Finkel<sup>19</sup> es ein, wird sich weiterentwickeln und hoffentlich dafür sorgen, dass D&O-Versicherungen wieder auf das beschränkt werden, was sie originär sind: Haftpflichtpolicen für Risiken aus der Geschäftsleitung. Solange es diese Klarheit in Unternehmens-D&O-Versicherungen aber nicht (mehr) gibt, empfiehlt sich dringend, über den (zusätzlichen) Abschluss einer eigenen höchstpersönlichen D&O-Versicherung nachzudenken.

## VII. D&O-Versicherung als Individuallösung

Der D&O-Markt bietet hier inzwischen sowohl standardmäßige als auch individuell zugeschnittene und damit persönlich bedarfsgerechte Versicherungslösungen. Der Versicherungsschutz ist grundsätzlich derselbe wie der, den man als versicherte Person auch unter einer Unternehmens-D&O-Deckung erhalten kann. Anders als bei der Unternehmens-D&O-Police werden die „Persönlichen D&O-Deckungen“ von jedem einzelnen Manager für sich abgeschlossen und grundsätzlich auch bezahlt. Dafür verfügt der jeweils abschließende Manager bei den Persönlichen D&O-Deckungen über eine höchstgelegene unantastbare Versicherungssumme und er verhandelt den Bedingungsinhalt ausschließlich zu seinen Gunsten. Der versicherungsnehmende Manager ist damit „Herr“ der D&O-Deckung, während er bei Unternehmenslösungen wie dargestellt nicht beeinflussen kann, ob eine andere ebenfalls versicherte Person einen Schadenfall auslöst und dann die Versicherungssumme dafür (teilweise) „abgeräumt“ wird.

17 von Bar, Diskussionsbeitrag, in: Lorenz, Karlsruher Forum 2009: Managerhaftung, Bd. 43 der Schriftenreihe der Zeitschrift Versicherungsrecht, 2010, 85, 119.

18 Peltzer, Die Deutsche D&O-Versicherung und ihr (noch operabler) Geburtsfehler, in: FS für Westermann, 2008, 1257, 1268.

19 Finkel, VWheute vom 2.4.2019: <https://be.invalue.de/d/publikationen/vwheute/2019/04/02/moeglicherweise-muss-bei-der-d-o-die-produktstruktur-ueberdacht-werden.html> (abgerufen am 17.4.2019).

Problematisch kann es auch sein, wenn gleichzeitig mehrere versicherte Personen in Anspruch genommen werden und die zur Verfügung stehende Versicherungssumme dann auf die „Köpfe“ verteilt werden muss. Derart unangenehme Überraschungen erlebt man mit seiner Persönlichen D&O-Versicherung eben nicht. Lediglich die angebotenen Versicherungssummen können im Einzelfall niedriger sein – dafür gibt es aber keinerlei Konfliktpotenzial. Interessant ist der Abschluss einer solchen höchstpersönlichen D&O-Versicherung darüber hinaus auch in den Fällen, bei denen etwa Versicherungsschutz über eine Unternehmens-D&O-Dekung einer ausländischen Muttergesellschaft besteht, die dann aber oftmals die deutsche Rechtswirklichkeit, insbesondere Inanspruchnahmen im Innenverhältnis, nicht ausreichend abbildet. Persönlicher D&O-Versicherungsschutz kann diese gefährliche Lücke effektiv schließen. Weiterer immer wieder festzustellender Bedarf nach einer eigenen Absicherung besteht im Falle des Ausscheidens von Managern aus dem Unternehmen. Denn der ausgeschiedene Manager kann das weitere Schicksal der Unternehmens-D&O-Police nur noch schwer beeinflussen und so fühlt er sich durch eine D&O-Dekung ausreichend abgesichert, obwohl nach seinem Ausscheiden möglicherweise die Versicherungsbedingungen anders gestaltet worden sind oder die Versicherungssumme reduziert wurde. Diese fehlende Kontrolle über das Schicksal des D&O-Vertrages wird oftmals unterschätzt. Einen echten Vorteil bieten wieder die Persönlichen D&O-Versicherungen. Und eine solche Persönliche D&O-Versicherung bietet selbst im Zusammenspiel mit einer Unternehmens-D&O-Versicherung ein Extra an Schutz, da hierdurch auch ein zusätzliches „Polster“ an Versicherungssumme zur Verfügung gestellt wird.

### VIII. Auswahl des D&O-Anbieters

Wie schon bei der Unternehmens-D&O ausgeführt existiert eine Vielzahl von Anbietern mit unterschiedlicher Qualität der angebotenen Produkte und mit gleichermaßen unterschiedlicher Expertise bei der Schadenbearbeitung. Dem Manager, der zum Schutz seiner eigenen Existenz optimal abgesichert sein möchte, ist deshalb dringend zu empfehlen, das Thema D&O-Versicherung zur „Chefsache“ zu machen. Dabei sollte es jedoch nicht in erster Linie die Höhe des Beitrages sein, die den D&O-Kauf entscheidet. Der Manager sollte auch nicht nur darauf achten, dass auf der Bedingungsseite den gesetzgeberischen und rechtlichen Anforderungen zur Managerhaftung in sach- und interessengerechter Weise entsprochen wird (etwa bei den Nachmeldefristen) – er sollte in jedem Fall auch über die Herangehensweise des Versicherers im Schadenfall gut und rundum zufriedenstellend informiert sein. D&O-Anbieter, die etwa alternativen Streitbeilegungsmöglichkeiten offen gegenüberstehen, sollte ein großer Pluspunkt bei den Auswahlkriterien gewährt werden. Ein einfaches Beispiel aus der Schadenpraxis soll dies verdeutlichen. In einem D&O-Schadenfall wurde bereits über Monate mit wechselseitig anwachsenden Schriftwechseln letztlich nur über eine rechtliche Fragestellung gestritten. Man hätte jetzt weiterhin die wechselseitigen Positionen aufbauen können, um dann letztendlich die Gerichte (ggf. über mehrere Instanzen) damit zu befassen. Stattdessen konnten sich die streitigen Parteien zur Klärung der Rechtsfrage auf einen unabhängigen Rechtsprofessor einigen, der den ermittelten Sachverhalt lehrbuchmäßig unter die Anspruchsnorm subsumiert und letztlich dann auch eine Empfehlung zur Streitbeilegung ausgesprochen hat. Innerhalb einer halben Stunde kam es zu einem außergerichtlichen Ver-

gleich, den beide Seiten jeweils als fair verstehen konnten. Durch diese Herangehensweise konnten letztlich Zeit und Geld gespart, aber auch mögliche Reputationsverluste vermieden werden. Dieses Beispiel ist aber auch ein Indiz dafür, dass ebenso bei der Wahl des den Haftpflichtvorwurf abwehrenden Rechtsanwalts Sorgfalt geboten ist. Neben den im Einzelfall geschuldeten Spezialkenntnissen sollte dieser auf jeden Fall auch vermittelnd tätig sein können und damit jederzeit in der Lage sein, auch seinen Beitrag zur Vermeidung einer Eskalation der jeweiligen Schadensache zu leisten.

Gute D&O-Anbieter verfügen über einschlägige Erfahrungen mit spezialisierten Rechtsanwältinnen, von denen die versicherten Manager im Schadenfall unmittelbar profitieren können. Und wenn der Versicherer es dann noch schafft, die Fäden des Schadenfalles koordinierend und deeskalierend in der Hand zu halten, spricht vieles für diesen Versicherer. Der D&O-Versicherer benötigt insofern aber stets genügend eigenes Know-how, um auf „Augenhöhe“ sein zu können. Darüber hinaus sollte er auch über ein breit gefächertes externes Expertennetzwerk verfügen, auf das sehr bedarfsgerecht zugegriffen werden kann.

### IX. Fazit

Ein Sprichwort sagt: Ein Heer von Schafen, das von einem Löwen geführt wird, schlägt ein Heer von Löwen, das von einem Schaf geführt wird. Aber es sind eben nicht nur die „Schafe“, die vorwerfbare Pflichtenverstöße begehen. Einer Managementtätigkeit ist dieses Risiko stets immanent und eine Unachtsamkeit kann bereits zu einem Schaden in Millionenhöhe führen. D&O-Versicherungsschutz bietet hierfür die optimale Absicherung.

Die klassische Unternehmens-D&O entwickelt sich derzeit aber immer mehr in eine Richtung, in der der Schutz des Privatvermögens der versicherten Organmitglieder bei der Produktgestaltung zusehends mehr und mehr aus dem Fokus gerät. Es besteht zeitnaher Korrekturbedarf „back to the roots“.

Persönliche D&O-Polices liegen voll im Trend und gewähren häufig ein wesentliches Plus an Sicherheit für den einzelnen Manager, da dieser allein die Konditionen seines Vertrags verhandeln und mitgestalten kann. Und er hat eine eigene Versicherungssumme, die ausschließlich für seine Haftungsfälle zur Verfügung steht.

Wer bei dem Thema Managerhaftung also auf der ganz sicheren Seite sein möchte, dem ist zu empfehlen, das Thema Risikomanagement beim D&O-Versicherungsschutz auf die eigene To-Do-Liste zu nehmen.

---

#### AUTOR



**Franz Held\***, RA, ist Mitglied der Geschäftsleitung des D&O-Anbieters VOV GmbH in Köln. Er ist Wirtschaftsmediator (MuCDR), verfügt über langjährige berufliche Erfahrung im Manager-Haftpflichtgeschäft und hat zu Managerhaftungsfragen vielfach sowohl in juristischen Fachbüchern als auch in Fachzeitschriften veröffentlicht.

---

\* Der Autor gibt ausschließlich seine persönliche Meinung wieder.

Compliance-Berater Zitierweise CB: / ISSN 2195-6685

**CHEFREDAKTION:**

Dr. Malte Passarge (V.i. S. d.P.), Passarge, Prudentino & Rhein Rechtsanwälte PartGmbH – Studio Legale, Große Johannisstraße 19, 20 457 Hamburg, Tel: 040-4 14 25 51-0, passarge@ppr-recht.de

**REDAKTION:**

Christina Kahlen-Pappas, Tel. 0151-27 24 56 63, christina.kahlen-pappas@dfv.de

**HERAUSGEBER:**

Prof. Dr. Frank Beine, WP /StB  
 Hanno Hinzmann  
 Manuela Mackert  
 Dr. Philip Matthey  
 Univ.-Prof. Dr. Annemarie Matusche-Beckmann  
 Dr. Dirk Christoph Schaubes  
 Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)  
 Eric S. Soong  
 Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL.M. (Harvard), Attorney at law (New York)  
 Dr. Martin Wienke

**BEIRAT:**

Dr. Martin Auer  
 Dr. Martin Bünning, RA /StB  
 Dr. José Campos Nave, RA /FAHaGesR /FAStR  
 Dr. Peter Christ, RA /FAArbR  
 Dr. Susanne Jochheim, RAin  
 Dr. Ulf Klebeck, RA  
 Tobias Neufeld, LL.M. (London), RA /FAArbR, Solicitor (England & Wales)  
 Jürgen Pauthner, LL.M. (San Diego), MBA  
 Mario Prudentino, RA  
 Dr. Manfred Rack, RA  
 Dr. Sarah Reinhardt, RAin /FAArbR  
 Dr. Roman Reiß, RA /FAStR  
 Gunther A. Weiss, LL.M. (Yale), RA, Attorney at law (New York), Advokát (Praha)  
 Wolfgang Werths  
 Tim Wybitul, RA /FAArbR  
 Prof. Dr. Dr. Jörg Zehetner, RA



**VERLAG:** Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main, Tel. 069-7595-2788, Fax 069-7595-2780, Internet: www.dfv.de, verlag@betriebs-berater.de

**GESCHÄFTSFÜHRUNG:** Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

**AUFSICHTSRAT:** Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN RECHT UND WIRTSCHAFT:** RA Torsten Kutschke  
 Tel. 0 69-75 95-27 01, Torsten.Kutschke@dfv.de

**REGISTERGERICHT:** AG Frankfurt am Main, HRB 8501

**BANKVERBINDUNG:** Frankfurter Sparkasse, Frankfurt am Main, Kto.-Nr. 34 926 (BLZ 500 502 01)

In der dfv Mediengruppe, Fachmedien Recht und Wirtschaft, erscheinen außerdem folgende Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Causa Sport (CASp), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Datenschutz-Berater (DSB), Der Steuerberater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Kommunikation & Recht (K&R), NetzWirtschaften & Recht (N&R), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVglRWiss), Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR), Recht der Finanzinstrumente (RdF), Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift zum Innovations- und Technikrecht (InTeR), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZfU), Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht (ZfWG), Zeitschrift für Neues Energierecht (ZNER).

**ANZEIGEN:**

Lena Moneck, lena.moneck@dfv.de  
 Es gilt Preisliste Nr. 7.

**Bereichsleitung Finanzen und Medienservices:**

Thomas Berner, Tel. 069/7595-1147

**Leitung Produktion:** Hans Dreier, Tel. 069/7595-2463

**Leitung Logistik:** Ilja Sauer, Tel. 069/7595-2201

**VERTRIEB:** Ayhan Simsek, Tel. 069-7595-2782, ayhan.simsek@dfv.de

**ERSCHEINUNGSWEISE:** monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

**BEZUGSPREISE:** Jahresvorzugspreis (11 Ausgaben): 509 Euro inkl. Versandkosten und MwSt., Sonderpreis für Studenten und Referendare: 140,- Euro. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzahler): 2 Euro netto. Preis des Einzelheftes: 51,95 Euro. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus. Auslandspreise auf Anfrage. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Redaktion redigiert bzw. erarbeitet sind.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Autorenmerkblatt herunterladbar unter: www.compliance-berater.de

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

**SATZ:** DfV – inhouse production

**DRUCK:** medienhaus Plump GmbH, Rolandsecker Weg 33, 53 619 Rheinbreitbach

VORSCHAU CB 7/2019

**Dr. Katharina Hastenrath, RAin**

Strategische Projektplanung eines Compliance Management Systems

**Andreas Haak, RA, Dr. Maria Brakalova, RAin, und Dr. Barbara Thiemann, LL.M (Bristol), RAin**

Internationale Handelspolitik geprägt durch nationales Sicherheitsdenken – Teil 2

**Prof. Dr. Christian Kersting**

Zivilrechtliche Konzernhaftung im Kartellrecht – Teil 1

**Dr. Rita Pikó, RAin**

Compliance bei Stiftungen



BB 22/2019

**WIRTSCHAFTSRECHT**

**Dr. Udo Kornmeier, RA, und Anne Baranowski, LL.M., RAin**

Das Eigentum an Daten – Zugang statt Zuordnung

**STEUERRECHT**

Dipl.-Finw. **Georg Eder, RA, und Dr. Jörg Dehn, RA**

Sind Verrechnungspreisanpassungen zollwertrechtlich relevant? – Eine kritische Bestandsaufnahme anlässlich des EuGH-Grundsatzurteils Hamamatsu (C-529/16)

**Prof. DDR. Gunter Mayr**

Neue Digitalkonzernsteuer auf Onlinewerbung in Österreich

**Prof. Dr. Dieter Dziadkowsky**

Zum Einkommensteuertarif 2019: Berücksichtigung des Grundfreibetrags

**BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT**

**Prof. Dr. Michael Hommel, StB, Tessa Kunkel, M.Sc., und Theresa Zick, M.Sc.**

Passive Rechnungsabgrenzungsposten – Statische Interpretation durch die neuere Rechtsprechung?

**ARBEITSRECHT**

**Bernd Weller, RA/FAArbR, und Johannes Reuther**

BB-Rechtsprechungsreport zur Arbeitnehmermitbestimmung nach dem BetrVG Teil III: Organisationsrechte des Betriebsrats



**Das Compliance-Berater-Serviceteam beantwortet Ihnen alle Fragen rund um den CB**  
**Servicetelefon 069/7595-2788, Fax 069/7595-2760**  
**E-Mail kundenservice@compliance-berater.de**